

infobrief 32/05

Mittwoch, 28. September 2005 MK

Stichwörter

Kredite mit variabler Verzinsung, Verjährung von Bereicherungsansprüchen, Beginn der Verjährungsfrist

A Sachverhalt

Von der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt wurde uns ein Schreiben des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes zur Stellungnahme weitergeleitet. Inhaltlich geht es um die Frage, wie Ansprüche wegen zuviel berechneter Zinsen bei Krediten mit variabler Verzinsung verjähren.

Bei Krediten mit variabler Verzinsung ist der Kreditgeber verpflichtet, den vertraglich vereinbarten Anfangszinssatz der Marktlage entsprechend anzupassen. In der Praxis führt dies häufig dazu, dass die Darlehensgeber in Zeiten steigender Zinsen die Zinssätze nach oben anpassen, umgekehrt aber, bei fallenden Zinssätzen, keine oder nur eine verzögerte bzw. zu geringe Anpassung vornehmen. Oftmals handelt es sich bei den Darlehen um solche, die grundpfandrechtlich, also durch Grundschulden, abgesichert sind. Die fehlerhafte Abrechnung führt in der Konsequenz zu einer im Moment der Vertragsbeendigung zu hohen Restschuld. Die Verbraucher sind dann oftmals, etwa bei Verkauf der Immobilie, gezwungen, die überhöhte Restschuld zu zahlen, da die Bank ansonsten die Grundschuld nicht freigibt. Die Bank erhält auf diese Weise mehr, als ihr vertraglich zusteht. Daraus folgt dann der bereicherungsrechtliche Anspruch aus § 812 BGB auf Rückzahlung der zuviel gezahlten Summe.

Der Ostdeutsche Sparkassen- und Giroverband vertritt zur Verjährung die Auffassung, dass bereicherungsrechtliche Ansprüche wegen fehlerhafter Zinsanpassung bereits *im Moment der fehlerhaften (bzw. unterlassenen) Zinsanpassung entstünden und fällig würden*. Daher beginne die regelmäßige Verjährung wegen Ansprüchen auf Zinsrückerstattung bereits im Moment der unterlassenen Zinsanpassung zu laufen, was dazu führte, dass eine Neuabrechnung des Darlehens jeweils nur für die vorangegangenen drei Jahre verlangt werden könne und ein bereicherungsrechtlicher Anspruch lediglich in Höhe der sich in diesem Zeitraum ergebenden Differenz geltend gemacht werden könne.

B Stellungnahme

Zum Problem der Verjährung von bereicherungsrechtlichen Ansprüchen der Verbraucher bei fehlerhaft abgerechneten Darlehen mit variabler Verzinsung hat das iff bereits mehrfach Stel-

lung genommen, vgl. etwa Infobriefe 28/03 und zuletzt 01/05. Insbesondere auf den Infobrief 01/2005 (dort unter B.III.) sei hier ausdrücklich verwiesen. Dort wird die Problematik insbesondere im Hinblick auf die alte und neue Rechtslage ausführlich dargestellt.

B.I Die Auffassung des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes

Der Ostdeutsche Sparkassen- und Giroverband argumentiert, der bereicherungsrechtliche Anspruch der Kreditnehmer auf Rückerstattung zuviel gezahlter Zinsen sei zeitlich gekoppelt an die Verpflichtung der Bank zur regelmäßigen Zinsanpassung. Da die Bank regelmäßig (alle drei Monate) zur Zinsüberprüfung und ggf. Anpassung verpflichtet sei, habe der Darlehensnehmer im Gegenzug auch einen Anspruch auf Zinsanpassung und Zinsüberprüfung, der regelmäßig entstände und fällig würde. Da der bereicherungsrechtliche Anspruch aus der fehlerhaften Anpassung resultiere, könne für seine Fälligkeit nichts anderes gelten, als für den Zinsanpassungsanspruch. Folgte man dieser Auffassung, *entstände der bereicherungsrechtliche Anspruch quasi scheinbar alle drei Monate und würde damit auch im Moment der Nichtanpassung fällig, wodurch die Verjährungsfrist der einzelnen Teilbeträge des Bereicherungsanspruchs zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu laufen begänne.*

B.II Gegenargumente

Die oben genannte Auffassung des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes vermag nicht zu überzeugen.

Der Beginn der Verjährung eines Anspruchs richtet sich nach § 199 BGB nach seiner Entstehung, und damit nach seiner Fälligkeit. (*Palandt-Heinrichs*, § 199 BGB Rn 3.)

Bei einem Kredit mit variabler Verzinsung entsteht in Höhe der Differenz nicht bei jeder Ratenzahlung des Darlehensnehmers ein Bereicherungsanspruch des Darlehensnehmers, der einzig verjähren könnte. Der Bereicherungsanspruch entsteht vielmehr erst durch die letzte Zahlung bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, oder dann, wenn gegen Ende der vereinbarten Darlehenslaufzeit oder bei vorzeitiger Auflösung noch Zahlungen erfolgt sind, obwohl das Darlehenskapital bei richtiger Verrechnung schon getilgt war. (Vgl. hierzu etwa BGH, Urteil vom 23.10.1990, AZ: XI ZR 313/89, www.bundesgerichtshof.de) Erst dann erlangt der Darlehensgeber nämlich das in § 812 BGB vorausgesetzte „etwas“, d.h. einen Vermögensvorteil, sei es als Bargeld oder als unberechtigte Forderung gegen den Darlehensnehmer auf dessen Verrechnungskonto.

Vorher rechnet die Sparkasse „nur“ fehlerhaft ab, indem sie fälschlicherweise einen aus einem zu hohen Zinssatz resultierenden Differenzbetrag nicht als Tilgung verbucht. Auf die Verpflichtung des Darlehensnehmers zur Prämienzahlung bzw. Prämienhöhe hat die Verbuchung in der Regel aber keinen Einfluss. Selbst bei tilgungsfreien Darlehen mit variabler Verzinsung, bei der die Prämienhöhe angepasst werden kann, kommt es erst durch die abschließende(n) Zahlung(en) zur Entstehung des Anspruchs, wie sich aus § 367 BGB entnehmen lässt. Die Ver-

tragsgestaltung bei variabler Zinsvereinbarung ist dahin zu interpretieren, dass der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber das Recht einräumt, die Höhe der einzelnen Raten zu bestimmen und im Gegenzug sich dazu verpflichtet hat, den über den Zinsen liegenden Anteil der Rate als Tilgung zu verrechnen. (Vgl. hierzu ausführlich Infobrief 01/2005, dort unter B.III.b.)

Die fehlerhafte Kontoführung ist auch nicht Tatbestandsmerkmal des Bereicherungsanspruchs, wie der Ostdeutsche Sparkassen- und Giroverband zu meinen scheint. Es handelt sich beim Bereicherungsanspruch nicht um einen Folgeschaden der fehlerhaften Zinsverrechnung. Der Bereicherungsanspruch entsteht, wie oben gezeigt, erst im Moment der Überzahlung am Ende der Laufzeit. Die Zinsanpassungspflicht der Banken ist allenfalls vertragliche Nebenpflicht. Dabei ist es unerheblich, ob die Anpassungspflicht als vertragliche Nebenleistungspflicht oder aber als bloße Nebenpflicht zu werten ist. Den Darlehensnehmer trifft nicht die Obliegenheit (etwa vergleichbar mit der Untersuchungs- und Rügepflicht gem. HGB § 377), auf die Einhaltung dieser vertraglichen Nebenpflicht zu achten und diese gegebenenfalls zu rügen, um rechtliche Nachteile zu vermeiden. Eine solche Verpflichtung ergibt sich weder aus dem Gesetz, noch aus § 254 BGB, da der Kreditgeber allein zur korrekten Zinsanpassung verpflichtet ist. Damit tritt auch keine Genehmigung eines laufenden Kontostandes ein, wenn fehlerhafte Zinsanpassungen nicht gerügt werden.

Die vertragliche Nebenpflicht kann als solche weder verjähren, noch durch ihre Verletzung die Verjährung eines Bereicherungsanspruchs in Gang setzen. Denkbar ist hier lediglich, dass ein durch die Verletzung ausgelöster *Schadensersatzanspruch* verjährt- Voraussetzung für den Schadensersatzanspruch wäre aber ein Schaden, der, wie oben gezeigt, erst durch die Überzahlung am Ende des Vertrags eintreten würde und damit auch erst dann fällig werden könnte. Fraglich ist hier aber, ob überhaupt ein „Schaden“ eingetreten ist, da die Vermögenseinbuße vordergründig freiwillig erfolgte. Zudem hätte die Verjährung eines Schadensersatzanspruchs auf die Verjährung des Bereicherungsanspruchs keine Auswirkung. (zur Verjährung bei Anspruchskonkurrenz vgl. *Palandt-Heinrichs*, § 195 BGB Rn 17.)

B.III Die Auffassung der höchstrichterlichen Rechtsprechung

Soweit ersichtlich hat sich die höchstrichterliche Rechtsprechung noch nicht zu dem speziellen Fall des Beginns der Verjährung von Bereicherungsansprüchen wegen falscher Zinsanpassung bei Variokrediten geäußert. Allerdings scheint das Thema anlässlich eines Seminars des RWS Verlags am 20.05.2005 durch den Referenten Vors. Richter am BGH, Gerd Nobbe, besprochen worden zu sein. Nach Bericht eines der Teilnehmer soll Herr Nobbe dort auch zur Verjährungsfrage Stellung genommen- und die Ansicht vertreten haben, der Kunde könne ihm zuviel belastete Beträge zu einem späten Zeitpunkt, u. U. weit nach Beendigung des Engagements, zurückverlangen. Diese Ansprüche seien weder verjährt noch verwirkt. Nach der neuen Rechtslage fehle ihm zudem regelmäßig die Kenntnis des Anspruchs, die die Verjährung erst in Gang setze. (<http://www.eibl-kontenpruefung.de/grundlagen.html>; Stand: 28.09.2005).

C Ergebnis

Auch wenn zur Frage des Verjährungsbeginns bei Variodarlehen durch die Rechtsprechung soweit ersichtlich noch keine Stellung genommen wurde, spricht vieles dafür, dass bei laufenden Verträgen die Frist erst im Moment der Überzahlung, und damit in der Regel im Moment der Zahlung der (zu hohen) Abschlussrate bzw. der letzten Raten zu laufen beginnt. Ein entsprechendes Urteil bleibt abzuwarten.